

Eingegangen

04. Nov. 2019

KANZLEI IM REBLAND  
Rechtsanwalt Hugenschmidt



## VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

, 79400 Kandern

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Jens Hugenschmidt,  
Kanzlei im Rebland,  
Eisenbahnstr. 7, 79418 Schliengen, Az: 170/19

gegen

Land Baden-Württemberg,  
dieses vertreten durch das Landratsamt Lörrach,  
Palmstr. 3, 79539 Lörrach, Az: 1171-19-03-is

- Antragsgegner -

wegen Standsicherheitsnachweises,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 8. Kammer - durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts die Richterin am Verwaltungsgericht und die Richterin

am 30. Oktober 2019

beschlossen:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21.05.2019 wird wiederhergestellt.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 05.07.2019 wird hinsichtlich dessen Nrn. 1 und 2 angeordnet.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert wird auf 10.000,-- EUR festgesetzt.

### Gründe

Soweit der Antrag des Antragstellers darauf gerichtet war, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm Akteneinsicht durch Übersendung der Verwaltungsakte an die Kanzlei seines Bevollmächtigten zu gewähren, haben die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass es in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen ist.

Im Übrigen haben die Anträge des Antragstellers teilweise Erfolg.

Der Antragsteller wendet sich gegen zwei Bescheide des Antragsgegners vom 21.05.2019 sowie 05.07.2019, mit welchen ihm unter Anordnung des Sofortvollzugs aufgegeben worden ist, für das Gebäude auf dem Grundstück FSt.-Nr. Gemarkung , 79400 Kandern einen Standsicherheitsnachweis vorzulegen (Nrn. 1 und 3 im Bescheid vom 21.05.2019), aufgrund nicht fristgemäßer Vorlage des Nachweises nach vorheriger Androhung (Nr. 2 im Bescheid vom 21.05.2019) ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500,-- EUR festgesetzt (Nr. 1 im Bescheid vom 05.07.2019) sowie ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 3.000,-- EUR angedroht (Nr. 2 im Bescheid vom 05.07.2019) worden ist und ferner ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,-- EUR infolge der Nichtvornahme bestandskräftig angeordneter Dacharbeiten festgesetzt sowie diesbezüglich ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 2.000,-- EUR angedroht worden ist (Nrn. 3 und 4 im Bescheid vom 05.07.2019). Seine Anträge, die aufschiebende Wirkung seiner Widersprüche gegen die genannten Bescheide wiederherzustellen bzw. anzuordnen, sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bzw. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 12 LVwVG statthaft und auch im Übrigen zulässig, aber nur teilweise begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Hierbei trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, bei der es das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids abzuwägen hat. Diese Abwägung orientiert sich in erster Linie an den Erfolgsaussichten der Hauptsache. Ergibt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass der Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei cursorischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung.

I. Davon ausgehend fällt die vom Gericht anzustellende Interessenabwägung mit Blick auf die Verpflichtung des Antragstellers zur Vorlage eines Standsicherheitsnachweises (hierzu 1.) sowie die hieran anknüpfenden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 1.500,- EUR sowie Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 3.000,- EUR; hierzu 2.) zugunsten des Antragstellers aus. Seinem Interesse, von der Vollziehung des angefochtenen Bescheids vom 21.05.2019 sowie der Verfügungen Nrn. 1 und 2 im Bescheid vom 05.07.2019 einstweilen verschont zu bleiben, kommt gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an deren sofortiger Vollziehbarkeit Vorrang zu. Denn die angefochtenen Verfügungen erweisen sich nach der im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtswidrig.

1. Der Bescheid vom 21.05.2019 ist aller Voraussicht nach bereits formell rechtswidrig, denn die grundsätzlich vor dem Erlass belastender Verwaltungsakte nach § 28 Abs. 1 LVwVfG vorzunehmende Anhörung des Antragstellers hat nach Lage der Akten nicht stattgefunden. Soweit der Antragsteller vor Erlass des ihn zu Dacharbeiten verpflichtenden (bestandskräftigen) Bescheids vom 07.02.2019 mit Schreiben vom 20.12.2018 angehört worden ist, kann dies nicht auch als Anhörung zum hier streitgegenständlichen Bescheid vom 21.05.2019 über die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises verstanden werden, denn die Frage der Standfestigkeit des Gebäudes

wird in dem genannten Anhörungsschreiben nicht thematisiert. Ferner war die Anhörung voraussichtlich auch nicht gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG wegen Gefahr im Verzug entbehrlich. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzuwenden (vgl. zu den Anforderungen im Einzelnen Kallerhoff/Mayen in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl., 2018, § 28 Rn. 51). Dass die angeordnete Maßnahme - Vorlage eines Standsicherheitsnachweises - selbst bei mündlicher, eventuell telefonischer Anhörung zu spät gekommen wäre, um ihren Zweck noch zu erreichen, kann angesichts der nach Aktenlage erkennbaren Umstände im vorliegenden Fall nicht angenommen werden.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass eine Heilung dieses Verfahrensfehlers eingetreten ist. Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 LVwVfG ist eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 44 LVwVfG nichtig macht, unbeachtlich, wenn die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird; nach Absatz 2 können derartige Handlungen bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. Eine Heilung in diesem Sinne setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass die unterbliebene Anhörung nachträglich ordnungsgemäß durchgeführt und ihre Funktion für den Entscheidungsprozess der Behörde uneingeschränkt erreicht wird (vgl. hierzu zuletzt: BVerwG, Beschluss vom 18.04.2017 - 9 B 54.16 - juris, Rn. 4). Während Äußerungen und Stellungnahmen von Beteiligten im gerichtlichen Verfahren die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 LVwVfG daher nicht erfüllen (vgl. hierzu: BVerwG, Urteile vom 24.06.2010 - 3 C 14.09 - juris, Rn. 37; und vom 22.03.2012 - 3 C 16.11 - juris, Rn. 18), ist eine Nachholung im Widerspruchsverfahren hingegen grundsätzlich möglich. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass der Beteiligte - nachträglich - eine vollwertige Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und die Behörde die vorgebrachten Argumente zum Anlass nimmt, die ohne vorherige Anhörung getroffene Entscheidung „kritisch zu überdenken“ (vgl. hierzu Hessischer VGH, Urteil vom 27.02.2013 - 6 C 824/11.T - juris, Rn. 53; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.12.2009 - 8 D 12/08.AK - juris, Rn. 111; siehe auch Emmenegger in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., 2019, § 45 Rn. 108; Sachs in: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Aufl., 2018, § 45 Rn. 76; Schwarz in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2016, § 45 VwVfG, Rn. 29). Dass eine diesen Anforderungen genügende Nachholung der unterbliebenen Anhörung hier im Rahmen des

anhängigen Widerspruchsverfahrens stattgefunden hätte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere teilt die beschließende Kammer auch nicht die Auffassung, bereits die reine Einlegung des Widerspruchs (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.12.1988 - 8 C 13.87 - juris, Rn. 19) oder aber jedenfalls die Entscheidung über den Widerspruch unter Berücksichtigung der zu dessen Begründung vorgebrachten Argumente (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.1982 - 1 C 22.81 - juris, Rn. 18; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.06.1983 - 1 A 1480/81 - NVwZ 1985; 132, 133) reiche für eine Heilung aus. Denn hierdurch wird dem Zweck der Anhörung, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, zu den für den streitigen Verwaltungsakt maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umständen Stellung zu nehmen, nicht hinreichend Rechnung getragen. Weder die reine Befugnis zur Einlegung des Widerspruchs noch die Berücksichtigung der im Widerspruchsverfahren vorgebrachten Einwände in der abschließenden Widerspruchsentscheidung kommen einer vollwertigen Gelegenheit zur Stellungnahme im Sinne des § 28 LVwVfG gleich. Ließe man dies zur Heilung des Verfahrensmangels genügen, führte dies nach Auffassung der Kammer vielmehr dazu, dass die Anhörungspflicht als eine zentrale verfahrensrechtliche Ausformung zur Sicherung subjektiver Rechte ausgehöhlt wird (so auch Schwarz in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 2016, § 45 Rn. 32). Schließlich vermag die bloße Möglichkeit, dass in dem vom Antragsteller angestrebten Widerspruchsverfahren der derzeit bestehende Verfahrensmangel durch eine den vorstehenden Anforderungen genügende Nachholung der Anhörung geheilt werden könnte, die Ablehnung der beantragten Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht zu rechtfertigen.

Ist danach die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich des Bescheids vom 21.05.2019 bereits deshalb wiederherzustellen, weil er derzeit formell rechtswidrig ist, kommt es auf die materielle Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids für die Entscheidung des Gerichts nicht an. Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass der Bescheid jedoch auch insoweit Bedenken begegnen könnte. Zum einen scheint fraglich, ob der Bescheid, der die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises für das „Gebäude“ auf dem Grundstück Flst.-Nr. [ ] Bemerkung [ ], anordnet, hinreichend bestimmt ist (vgl. § 37 LVwVfG). Denn selbst unter Heranziehung der Gründe des Verwaltungsakts zur Auslegung des Entscheidungssatzes (vgl. hierzu statt vieler Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl., 2018, § 37 Rn. 3 m.w.N.

aus der Rspr.) ergibt sich hier möglicherweise nicht hinreichend eindeutig, ob das „Gebäude“ die Scheune oder das Wohnhaus oder gar beides meint. Des Weiteren ist zweifelhaft, ob ausreichende objektive Anhaltspunkte für den Erlass der auf § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 LBO gestützten Anordnung der Vorlage eines Standsicherheitsnachweises gegeben sind. Diese der weiteren Gefahrermittlung dienende Maßnahme (sog. Gefahrerforschungseingriff) dürfte nur zulässig sein, wenn hinreichende Anhaltspunkte den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden rechtfertigen, wobei an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der mögliche Schaden ist (vgl. hierzu Bayerischer VGH, Beschluss vom 25.03.2019 - 15 C 18.2324 - juris, Rn. 29 m.w.N. aus der Rspr.). Ob objektive Anhaltspunkte, die erhebliche Zweifel an der Standsicherheit der Scheune und des Wohnhauses begründen, gegeben sind, lässt sich mangels ausreichender Dokumentation in der Verwaltungsakte, die insbesondere keine Stellungnahme des Bauprüfers enthält, der die Situation vor Ort bewertet hat, derzeit jedenfalls nicht ohne Weiteres erkennen. Allein der von der Schadhaftheit des Scheunendaches ausgehende Schluss auf eine mögliche Gefährdung auch des Wohnhauses wegen des vagen Verdachts eines gemeinsamen Dachgebälks könnte insbesondere in Anbetracht der weiteren Ermittlungsmöglichkeiten der Behörde (§ 24 LVwVfG) - etwa durch Inaugenscheinnahme des Inneren der Scheune o.Ä. - zu kurz greifen.

2. Ist nach dem Vorstehenden die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Anordnung der Vorlage des Standsicherheitsnachweises wiederherzustellen, so ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die daran anknüpfenden, kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.500,- EUR [Verfügung Nr. 3 im Bescheid vom 21.05.2019 sowie Verfügung Nr. 1 im Bescheid vom 05.07.2019] sowie der Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 3.000,- EUR [Verfügung Nr. 2 im Bescheid vom 05.07.2019]) ebenfalls begründet, da es insofern an der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzung eines sofort vollziehbaren Verwaltungsakts fehlt (vgl. § 2 Nr. 2 LVwVG).

II. Ohne Erfolg bleibt dagegen der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügungen Nrn. 3 und 4 im Bescheid vom

05.07.2019 anzuordnen, mit welchen ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,-- EUR festgesetzt und ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 2.000,-- EUR angedroht wird, denn diese erweisen sich voraussichtlich als rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für das im Bescheid vom 05.07.2019 festgesetzte Zwangsgeld sind die §§ 2, 18, 19 und 23 LVwVG. Voraussetzung ist dabei, dass der zwangsweise durchzusetzende Verwaltungsakt unanfechtbar ist (§ 2 Nr. 1 LVwVG), dass das Zwangsgeld zuvor angedroht wurde (§ 20 LVwVG) und dass die Verpflichtung aus der zu vollstreckenden Grundverfügung innerhalb der Frist, die dafür in der Androhung bestimmt worden ist, nicht erfüllt worden ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LVwVG). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Grundverfügung, die über den nunmehr angefochtenen Zwangsvollstreckungsbescheid durchgesetzt werden soll, datiert vom 07.02.2019 und ist bestandskräftig geworden, nachdem der Antragsteller gegen diese Verfügung keinen Rechtsbehelf eingelegt hat. In dieser Grundverfügung ist die Verpflichtung des Antragstellers bestimmt, am Gebäude auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2268, Gemarkung Wollbach, die schadhafte Dachüberstände zu reparieren, die losen Dachziegel zu befestigen sowie bis zum Abschluss dieser Arbeiten das Gebäude so abzusperren, dass kein Zutritt mehr möglich ist, die losen Dachziegel in den abgesperrten Bereich herabfallen können und dadurch keine Dritten (Passanten) gefährdet werden können. Dieser Verpflichtung ist der Antragsteller binnen der ihm gesetzten - angemessenen - Frist nicht nachgekommen. Das Zwangsgeld wurde ihm ferner schriftlich (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG) sowie in bestimmter und zulässiger Höhe (§§ 20 Abs. 3 Satz 1, 23 LVwVG) angedroht.

Auch die erneute Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von nunmehr 2.000,-- EUR ist voraussichtlich rechtmäßig. Gemäß § 19 Abs. 4 LVwVG dürfen Zwangsmittel solange wiederholt werden, bis der Verwaltungsakt vollzogen oder auf andere Weise erledigt ist. Die erneute Androhung eines Zwangsgeldes ist auch mit Blick auf die Eignung dieses Zwangsmittels unbedenklich. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Zwangsmittel ungeeignet ist, den Antragsteller zur Umsetzung der Dacharbeiten zu veranlassen. Auch die Höhe des erneut angedrohten Zwangsgeldes ist nicht zu beanstanden. Es bewegt sich am unteren Rand des nach § 23 LVwVG vorgegebenen Rahmens von mindestens 5,-- und höchstens 50.000,-- EUR und ist durch die

Bedeutung der von losen Bauteilen ausgehenden Gefahren für die Nutzer des Gebäudes sowie die Öffentlichkeit einerseits und die anhaltende Verweigerungshaltung des Antragstellers hinsichtlich der Durchführung der Ausbesserungsarbeiten andererseits auch angemessen.

Soweit der Antragsteller nunmehr im vorliegenden Verfahren ausführt, dass er zwischenzeitlich sämtliche Ziegel vom Dach genommen habe, kann das Gericht abgesehen davon, dass daraus auch nicht ersichtlich wird, inwieweit die ebenfalls angeordnete Reparatur der Dachüberstände erfolgt ist, die Tragfähigkeit dieser Angaben nicht nachprüfen. Es weist aber darauf hin, dass ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 11 LVwVG in jedem Stadium der Vollstreckung einzustellen ist, wenn der Zweck der Vollstreckung erreicht ist. Damit kann ein angedrohtes Zwangsgeld nicht mehr festgesetzt und ein festgesetztes Zwangsgeld nicht mehr beigetrieben werden, wenn der Vollstreckungsschuldner seine Verpflichtungen zwischenzeitlich erfüllt hat und damit die Grundverfügung durchgesetzt ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.03.1996 - 1 S 2856/95 - juris, Rn. 16 ff).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, § 161 Abs. 2 VwGO. Soweit das Verfahren für erledigt erklärt worden ist, ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es hier, dass der Antragsteller die Kosten des Verfahrens trägt, soweit es auf die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Akteneinsicht gerichtet war. Im Zeitpunkt unmittelbar vor Erledigung des Rechtsstreits infolge der Gewährung von Akteneinsicht durch das Gericht wäre er mit diesem Antrag voraussichtlich unterlegen. Dem Antrag stand aller Voraussicht nach schon kein Anordnungsgrund zur Seite. Es ist nicht ersichtlich, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlich gewesen wäre, um der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung eines Rechts des Antragstellers entgegen zu treten oder wesentliche Nachteile von ihm abzuwenden (§ 123 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VwGO). Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass es seinem Prozessbevollmächtigten bezogen auf den konkret vorliegenden Fall nicht möglich gewesen wäre, rechtzeitig zur Begründung von Widerspruch und Klage Akteneinsicht in den Räumen des Landratsamts nehmen zu können. Ferner war voraussichtlich auch ein Anordnungsanspruch nicht gegeben. Dass der Antragsgegner das ihm in § 29 Abs. 3 Satz 2



Hs. 2 LVwVfG eingeräumte Ausnahmeermessen fehlerhaft ausgeübt hätte, vermag die Kammer nicht festzustellen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 und 3, 39 Abs. 1 GKG. Für die Streitgegenstände der Akteneinsicht und des Standsicherheitsnachweises hat die Kammer mangels anderweitiger Anhaltspunkte jeweils den Aufgangwert von 5.000,-- EUR angenommen, wobei die im Bescheid vom 21.05.2019 weiter enthaltene Zwangsgeldandrohung nicht eigenständig ins Gewicht fällt (vgl. Nr. 1.7.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit). Eine Halbierung aufgrund der Vorläufigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs) kommt für den Streitgegenstand der Akteneinsichtsgewährung aufgrund der damit verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht. Die streitgegenständlichen Zwangsgeldfestsetzungen sind mit ihrer jeweiligen Höhe (1.500,-- EUR und 1.000,-- EUR) anzusetzen und für das Eilverfahren zu halbieren; die Zwangsgeldandrohungen im Bescheid vom 05.07.2019 (3.000,-- EUR und 2.000,-- EUR) sind im Eilverfahren jeweils mit  $\frac{1}{4}$  anzusetzen (vgl. Nr. 1.7.1 Satz 2 des Streitwertkatalogs).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG verwiesen.

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle